

- Industriepreise entsprechend der dafür herausgegebenen staatlichen Nomenklatur zu bestätigen und darüber das Amt für Preise zu informieren,
- Normative für die Kalkulation der Kosten zu bestätigen, soweit nicht das Amt für Preise dafür zuständig ist.  
Diese Normative müssen auf die rationelle Nutzung von Energie, Rohstoffen und Material gerichtet sein und eine effektive Nutzung der produktiven Fonds und des Arbeitszeitfonds fördern. Sie sind auf der Grundlage von Betriebsvergleichen, der Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und anderer geeigneter Methoden auszuarbeiten und ständig zu verbessern.
- durch **Anleitung und Kontrolle** der ihnen unterstellten WB und volkseigenen Kombinate **die Durchsetzung der staatlichen Direktiven und Kalkulationsrichtlinien** zu sichern,
- **spezielle Kalkulationsrichtlinien** bzw. Kalkulationselemente für die Industriezweige auf der Grundlage der Neufassung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinien zu bestätigen, soweit ihre Bestätigung nicht durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise erfolgt,
- eine **Überprüfung der Gemeinkosten** in ihren Bereichen vorzunehmen **mit dem Ziel, die Gemeinkosten zu senken**,
- **überbetriebliche Gemeinkostennormative** für die WB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie deren Veränderung dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen,
- die Bestätigung von ökonomisch begründeten **Teilpreissystemen, Parametersystemen und Preisreihen** zur Bildung von Industriepreisen vorzunehmen,
- den WB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate verbindliche **Normative für die Gestaltung des Verhältnisses von Gebrauchseigenschaften** (Leistungsparameter) **und Industriepreisen** bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse vorzugeben.

Das Ministerium für Außenwirtschaft und die anderen zentralen Staatsorgane haben diese Aufgaben entsprechend ihren spezifischen Bedingungen wahrzunehmen.

9. Die **WB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate** haben ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise, ausgehend von den staatlichen Direktiven, voll wahrzunehmen. Sie haben
- die Erzeugnisse, deren Industriepreise nicht vom Ministerrat, dem Amt für Preise oder den Ministerien zentral bestätigt werden, auf der Grundlage staatlicher Direktiven und Kalkulationsrichtlinien in das bestehende Preisgefüge einzustufen,
  - die von den Betrieben ausgearbeiteten Preisangebote zu prüfen und Vorschläge für die zentrale staatliche Bestätigung der Industriepreise ihrem zuständigen Minister vorzulegen,

- Kalkulationsnormative, Teilpreissysteme, Parametersysteme, Preisreihen und spezielle Kalkulationsrichtlinien gemeinsam mit ihren Betrieben auszuarbeiten und zur Bestätigung vorzubereiten.

Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind für die Anleitung der ihnen unterstellten Betriebe hinsichtlich der Kosten- und Preisarbeit verantwortlich. Das gilt auch für Industriepreise, die von den Betrieben auf der Grundlage staatlicher Kalkulationsvorschriften und Teilpreissysteme ermittelt werden, wie z. B. für Sonder- und Einzelfertigung im Maschinenbau und für Betriebspreise in der Leichtindustrie. Die VVB und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate haben dafür zu sorgen, daß der Aufwand zur Herstellung von Erzeugnissen und, davon ausgehend, die Industriepreise so niedrig wie möglich gehalten werden.

Davon ausgehend haben sie zu sichern, daß

- schon vor der Bildung der Industriepreise neuer, weiterentwickelter Erzeugnisse über die Arbeit mit den Kosten Einfluß auf die Erhöhung der Effektivität genommen wird. Dabei ist bereits in den vorbereitenden Phasen die Erzeugnisrationalisierung durch Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu unterstützen,
- in zunehmendem Maße im Plan Wissenschaft und Technik Kosten- und Preislimite für die Entwicklung neuer Erzeugnisse vorgegeben werden,
- die Preisbildung auf der Grundlage einer exakten Kostenrechnung und Kastenkalkulation mit einem ordnungsgemäßen Nachweis über die Fertigungszeiten, den Materialverbrauch und die Gemeinkosten (Nachkalkulation) vorgenommen wird,
- für Erzeugnisgruppen mit häufigem Erzeugniswechsel der Anteil von Industriepreisen erhöht wird, die auf der Grundlage ökonomisch begründeter Teilpreissysteme, Parametersysteme und Preisreihen gebildet werden.

Die bei den VVB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate bestehenden Arbeitskreise für die Prüfung der Preisangebote, die sich aus Vertretern der Hersteller-, Abnehmerland Zulieferbetriebe, des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) u. a. zusammensetzen, haben die Qualität der Ausarbeitung und Prüfung der Preisangebote sowie das Zusammenwirken von Herstellern, Hauptabnehmern und wichtigen Vorlieferanten auf dem Gebiet der Industriepreise zu verbessern.

Sie haben sich vor allem auf die kritische Analyse und Kontrolle der Kosten zu konzentrieren. Hierbei sind die Erfahrungen auszunutzen, die bereits bei der Industriepreisreform mit den ständigen Arbeitskreisen und bei der Preisbildung für Konsumgüter mit den Preisbeiräten gesammelt wurden.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von den WB und den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate auf die Erzeugnisgruppen anzuwenden, für die ihnen nach den Rechtsvorschriften die Prüfung und Koordinierung der